

**Studien- und Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit,
Religionspädagogik/Gemeindepädagogik
sowie Diakoniewissenschaft**

der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatl. anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 16.05.2019 in der Fassung vom 15.07.2026

Das Rektorat hat am 16.05.2019 nach Erörterung in der Senatssitzung am 8.5.2019 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule folgende Satzung erlassen, welcher der Rektor am 16.05.2019 gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Abs.3 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg zugestimmt hat.

Änderungen wurden am 7. Mai 2020 nach Erörterung im Senat am 6. Mai 2020, am 13. Juli nach Erörterung im Senat am 8. Juli 2020, am 9. Februar 2021 nach Erörterung im Senat am 3. Februar 2021, am 11. Mai 2021 nach Erörterung im Senat am 5. Mai 2021, am 27. Juli 2021 nach Erörterung im Senat am 14. Juli 2021, 17. Mai 2022 nach Erörterung im Senat am 11. Mai 2022, am 21. Juli 2022 nach Erörterung im Senat am 13. Juli 2022, am 21. November 2022 nach Erörterung im Senat am 9. November 2022, am 7. Februar 2023 nach Erörterung im Senat am 1. Februar 2023, am 15. November 2023 nach Erörterung im Senat am 8. November 2023, am 13. April 2026 nach Erörterung im Senat am 25.03.2026 und am 15. Juli 2026 nach Erörterung im Senat am 15. Juli 2026 von der Rektorin erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Durchführung der Masterstudiengänge
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge
- § 5 Widerspruchsinstanz
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen
- § 9 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau
- § 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 11 Credit Point System, Studiennachweise
- § 12 Studienumfang, Module
- § 13 Berücksichtigung bestimmter Lebenslagen

II. Prüfung

- § 14 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Studienbegleitende Modulprüfungen, Anmeldung und Rücktritt
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen und Referate
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Lehrproben
- § 19 Praxisprüfung
- § 20 Meldung und Zulassung zur Masterthesis
- § 21 Masterthesis
- § 22 Master-Kolloquium
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil - Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen Soziale Arbeit, Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik sowie Diakoniewissenschaft

1. Masterstudiengang Soziale Arbeit

- § 29 Studienziel
- § 30 Studienaufbau und Prüfungen, Profil/Schwerpunktbildung
- § 31 Bearbeitungszeit und Credit Points für die Masterarbeit (Masterthesis)
- § 32 Bewertung und Gewichtung von Masterthesis und Master-Kolloquium, Gesamtnote

2. Masterstudiengang Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik

§ 33 Ziele des Studiums

§ 34 Aufbau und Inhalte des Studiums, Wahl der Profilschwerpunkte

§ 35 Bewertung und Gewichtung von Masterthesis und Master-Kolloquium,
Gesamtnote

3. Masterstudiengang Diakoniewissenschaft

§ 36 Studienziel

§ 37 Studienaufbau und Prüfungen

§ 38 Bearbeitungszeit und Credit Points für die Masterthesis

§ 39 Bewertung und Gewichtung von Masterthesis und Master-Kolloquium,
Gesamtnote

C. Schlussbestimmung

§ 40 Abänderung im Einzelfall

§ 41 In-Kraft-Treten

D. Anhang / Tabellen

Anhang 1 zu § 30: Master Soziale Arbeit Studienverlauf, Modulübersicht,
Prüfungsleistungen

Anhang 2 zu § 34: Master Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik: Studienverlauf,
Modulübersicht, Prüfungsleistungen

Anhang 3 zu § 44: Master Diakoniewissenschaft Studienverlauf, Modulübersicht,
Prüfungsleistungen

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik/Gemeindepädagogik sowie Diakoniewissenschaft der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Die Studiengänge können in Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden.
- (3) Die Masterstudiengänge sollen, aufbauend auf einem ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss, tiefergehendes Fachwissen vermitteln und zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen (konsekutiver oder weiterbildender Masterstudiengang).
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Evangelische Hochschule Ludwigsburg den akademischen Grad eines "Master

of Arts“ (M.A.) Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolvent*innen beigelegt werden.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudiengang werden Studierende zugelassen, die über einen berufsqualifizierenden Abschluss, erworben in einem in der Regel siebensemestrigen Studium an einer Hochschule (entsprechend mindestens 210 ECTS) verfügen:
 - für den Master Soziale Arbeit in einem Studiengang der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/ Sozialpädagogik) oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten,
 - für den Master Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik für den Studienschwerpunkt A (Religionspädagogik) in einem Studiengang der Religionspädagogik oder der Evangelischen Theologie,
 - für den Master Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik für den Studienschwerpunkt B (Gemeindepädagogik) in einem Studiengang der Religionspädagogik, der Gemeindepädagogik, der Diakoniewissenschaft oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten,
 - für den Master Diakoniewissenschaft in einem Studiengang der Diakoniewissenschaft oder einer ihrer Bezugsdisziplinen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten
- (2) Bei ausländischen Studienbewerber/innen aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist zudem der Nachweis von hinreichenden Deutschkenntnissen erforderlich.
- (3) Näheres wird in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung und den studiengangsspezifischen Zulassungsregeln geregelt.

§ 3 Durchführung des Masterstudiengangs

Für die Durchführung des Masterstudienganges, für Fragen der Organisation und der Inhalte ist das in den Ordnungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg jeweils genannte Organ zuständig.

§ 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge zuständig.
- (2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge vorsitzt, wird von der Trägerin (Evangelische Landeskirche in Württemberg) im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder von Amts wegen sind
 - der oder die Vorsitzende,
 - die Dekanin / der Dekan
 - die Leiterin / der Leiter des Prüfungsamtes,
 - eine von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung
- (4) Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Masterstudiengänge.
- (5) Die Dekanin / der Dekan hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden. Die Funktionsvertreterinnen und -vertreter der genannten Funktionsträgerinnen und -vertreter vertreten diese auch im Prüfungsausschuss.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Masterstudiengänge und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studiengangsleitungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Leitung des Prüfungsamts übertragen.
- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
 3. Entscheidung über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 4. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterthesis gem. § 21 Abs. 4 und 8,
 5. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Masterthesis gem. § 21 Abs. 9,
 6. Entscheidung über die Ungültigkeit der Master-Prüfung gem. § 27;
 7. Entscheidung über eine zweite Wiederholung in Fällen des § 23 Abs.2 und über das Vertreten müssen einer Fristüberschreitung nach § 32 Abs. 5 LHG Baden-Württemberg;
 8. Feststellung der Ergebnisse der Master-Prüfung.
- (9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In Abwesenheit der/des Vorsitzenden entscheidet die Stimme der Vertretung.
- (10) Der gemeinsame Prüfungsausschuss tagt in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung, diesen zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (11) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Masterstudiengänge haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 5 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Master-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an die Rektorin/den Rektor der Hochschule zu richten. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und

Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 6 Prüfungsamt

- (1) Für die Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt wird von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Studierendenservice geleitet, die/der von der Hochschulleitung ernannt wird. Gleichzeitig ernennt die Hochschulleitung aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamts betraut sind, eine stellvertretende Leitung.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung
 1. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 6),
 2. über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gemäß § 26,
 3. die Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit gem. § 12 Abs. 1 und 2
 4. über Prüfungsmodifikationen für Studierende mit Behinderung gem. § 12 Abs. 4
 5. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 6.
- (4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind; gem. § 7 Verfassung) befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen (§ 56 LHG). Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis die Prüfende bzw. den Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel Personen befugt, die die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder Nr. 4 LHG besitzen.
- (4) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an

ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LHG Baden-Württemberg bleibt unberührt. Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen von anderen, auch nicht akkreditierten Studiengängen können unter den sonstigen Voraussetzungen von Satz 1 angerechnet werden. Von der Anerkennung ausgenommen ist die Masterthesis.

- (2) Credit Points und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (3) Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Evangelischen Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden
- (4) Für Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Absätze 1 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien. Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter der Voraussetzung, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des Besonderen Teils (§ 32 und § 35) in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Credit Points und Studienzeiten trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung.
- (7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Credit Points und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die

anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

§ 9 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium wird jeweils im Besonderen Teil geregelt. Sie umfasst die Studiensemester sowie alle Prüfungen.
- (2) Ein Studium in individueller Geschwindigkeit ist möglich. Hierbei sind in der Regel ein bis zwei Module pro Semester zu belegen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Praktika der Masterstudiengänge werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credit Points (ECTS) verbunden sind. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 14 abgeschlossen, die sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.
- (4) Die Masterstudiengänge umfassen insgesamt jeweils 90 Credit Points (ECTS). Das Masterstudium gliedert sich in Module gemäß den Bestimmungen zum Studienaufbau im Besonderen Teil.

§ 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach der festgelegten Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten, oder wenn eine Prüfungsleistung mangels weiterer Prüfungsversuche endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Im Falle des § 9 Abs.2 gilt das Gleiche, wenn die Fristüberschreitung für die Masterprüfung insgesamt mehr als 4 Semester nach dem 6. Semesterbeträgt.
- (3) Die Bestimmungen des § 13 bleiben unberührt.

§ 11 Credit Point System

Jedes Modul ist mit Credit Points versehen, die dem ungefähren Arbeitsaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtender Lehrveranstaltungen des Moduls einschließlich der Praktika, die Vor- und Nachbereitungszeit des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credit Points entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 12 Studienumfang, Module

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 90 Credit Points nachgewiesen werden nach näherer Maßgabe des Besonderen Teils.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Besonderen Teil aufgeführt. Die Studiengangsleitung stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 13 Berücksichtigung bestimmter Lebenslagen

- (1) Im Hinblick auf ein Tätigwerden von Studentinnen im Zeitraum der Schutzfristen vor und nach der Entbindung finden die gesetzlichen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.
- (2) Studierende können auf schriftlichen Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie eine/n pflegebedürftige/n Ehe- oder Lebenspartner/in, Verwandte/n oder Verschwägte/n ersten Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Der oder die Studierende hat die Pflegebedürftigkeit des Ehe- oder Lebenspartners bzw. der Ehe- oder Lebenspartnerin oder des oder der Verwandte/n oder Verschwägte/n ersten Grades durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 9 Abs. 1 und 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes /einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ergeht nach Anhörung der bzw. des Enthinderungsbeauftragten.

II. Prüfung

§ 14 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bescheinigt den vertiefenden berufsqualifizierenden und speziell profilierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass auf der Basis von anwendungsbezogener Forschung und Lehre Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten erworben wurden, insbesondere die interdisziplinären Zusammenhänge der Studieninhalte einschließlich der speziellen Qualifikationsanforderungen zu überblicken, die Fähigkeiten wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für eine Spezialisierung im gewählten Schwerpunkt in der beruflichen Praxis notwendigen gründlichen Qualifikationen und Kompetenzen (Fachkenntnisse) erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen (§§ 15 bis 19),
 2. der schriftlichen Masterthesis (§§ 20 u. 21),
 3. dem Master-Kolloquium (§ 22).

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen, Anmeldung und Rücktritt

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Der Gegenstand der Modulprüfungen ergibt sich aus den Inhalten der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie*er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.
- (2) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Modulprüfung ordnungsgemäß im Masterstudiengang an der Hochschule als Studierende*r eingeschrieben ist.
- (3) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen und Modultypische Arbeiten) ist eine Anmeldung während des definierten Anmeldezeitraums erforderlich. Anmelden müssen sich die Studierenden der Masterstudiengänge, die ein Modul, das von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ausgebracht wurde, mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abschließen möchten.
- (4) Die Zeitspanne zwischen der erstmaligen Belegung eines Moduls und der Modulprüfung darf vier Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen, eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.
- (6) Die Prüfungsanmeldungen erfolgen im digitalen Hochschulportal.
- (7) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung zurück, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Prüfungsleistung noch zweimal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit hinzuweisen.
- (8) Die gemäß dem Besonderen Teil dieser Ordnung vorgeschriebenen Module sind entsprechend den Bestimmungen des § 24 zu bewerten. Die Bewertungen der Modulprüfungen gehen gemäß den Regelungen des Besonderen Teils anteilig in die Note der Masterprüfung ein.
- (9) Die Modulprüfungen können in Form schriftlicher und mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen, Lehr- bzw. Praxisprüfungen oder

anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Besonderen Teil geregelt.

- (10) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der/die Kandidat*in in der abschließenden Modulprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen, Modultypische Arbeiten und Referate

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (insbes. Referate, Hausarbeiten und Datenanalysen). Die Dauer der Klausuren soll in der Regel 120 Minuten betragen.
- (2) Hausarbeiten sollen einen Umfang von 15 bis 20 Seiten haben. Der Abgabetermin wird zwischen der*dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Prüfungsleistung muss in dem Semester der Prüfungsanmeldung erbracht werden.
- (3) Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio, Berichte, Präsentationen) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben.
- (4) Referate als Modulprüfungen bestehen aus Vortrag und schriftlicher Ausarbeitung.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) In der Datenanalyse weisen die Studierenden nach, dass sie qualitative und quantitative Daten einer Fragestellung entsprechend auswerten und interpretieren können.
- (7) Modultypische Arbeit: Dies ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten, die sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt, die aufeinander bezogen eine vertiefte Auseinandersetzung mit den jeweiligen Modulinhalten ermöglicht. Der Abgabetermin wird zwischen der*dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Prüfungsleistung muss in dem Semester der Prüfungsanmeldung erbracht werden.
- (8) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit folgender Erklärung der/des Studierenden zu versehen:
„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Bei der Nutzung von KI-Tools und deren Dokumentation habe ich mich an die Vorgaben zur KI-Nutzung nach der „Regelung zum Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) in schriftlichen Abgaben“ gehalten. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg erlassenen ‚Verfahrensordnung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten‘ begangen habe.“ Fehlt diese Erklärung, kann sich die oder der Studierende nicht darauf berufen, dass ihm oder ihr die nach § 26 Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Konsequenzen nicht bekannt gewesen wären.

§ 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden legen die Note für die Prüfung im Konsens fest. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel

der beiden Einzelnoten gebildet. Bei der Ermittlung und Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt pro zu prüfender Person 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung der Kandidat*innen individuell festgelegt.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 18 Lehrproben

- (1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.
- (2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:
1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
 2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von in der Regel 45 Minuten, in begründeten Ausnahmefällen 90 Minuten nach Entscheidung der Studiengangsleitung,
 3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.
- (3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor einer oder einem Prüfenden, im Modul 9A Master Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik vor drei Prüfenden, abgelegt und von diesen gemäß § 24 bewertet. Hier setzt sich die Kommission wie folgt zusammen:
- Vertretung der Evangelischen Hochschule (Vorsitz),
 - Vertretung des Regierungspräsidiums
 - Vertretung der jeweiligen Landeskirche, in der die Praxisstelle liegt.

§ 19 Praxisprüfung

- (1) In den Praxisprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die gemeindepädagogische Arbeit verfügen.
- (2) Eine Praxisprüfung besteht aus drei Teilbereichen:
1. einem schriftlichen Entwurf zu der durchzuführenden Praxisprüfung,
 2. der Durchführung der Praxisprüfung,
 3. einem Auswertungsgespräch über die Praxisprüfung.
- (3) Die Praxisprüfung wird in der Regel vor einer oder einem Prüfenden abgelegt und gemäß § 24 bewertet.

§ 20 Meldung und Zulassung zur Masterthesis

- (1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang an der Evangelischen Hochschule zugelassen ist,
 2. mindestens 45 der genannten 90 ECTS erworben hat,
 3. das Thema für eine Masterthesis vereinbart hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis hat frühestens nach dem 2. Semester und spätestens zwölf Monate nach Bestehen der letzten Modulprüfung zu erfolgen,
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über die erbrachten Credit Points gemäß Absatz 1 Nr. 2, sofern dieser nicht im Prüfungsamt bereits vorliegt,
 2. der Vorschlag für das Thema der Masterthesis mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,

3. eine Erklärung darüber, ob die*der Kandidat*in bereits eine Masterprüfung im Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet.
- (4) Ist es dem*der Kandidat*in nicht möglich, eine der nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Aufgrund des Antrags entscheidet zunächst das Prüfungsamt über die Zulassung.
Erkennt es keine Hinderungsgründe und bestehen keine sonstigen Zweifel an der Zulassung so lässt es die*den Kandidat*in zur Masterthesis zu. Beim Bestehen von Hinderungsgründen oder in Zweifelsfällen hat das Prüfungsamt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge einzuschalten, der dann entscheidet.
- (6) Die Zulassung wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge abgelehnt, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
 3. die*der Kandidat*in eine Masterprüfung im entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die*der Kandidat*in wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 23 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Modulprüfungen hat.
- Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die/der Kandidat*in an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Wird die/der Kandidat*in zur Masterthesis nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Widerspruchsinstanz für eine Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Prüfungsausschuss, für eine Entscheidung des Prüfungsausschusses die Rektorin/ der Rektor.
- (8) Die Hochschule kann die Anmeldung und Durchführung der Masterthesis auf mindestens zwei Durchgänge pro Kalenderjahr begrenzen und hierfür Termine und Anmeldefristen festlegen. Die Termine und Fristen sind rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 21 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidat*innen dazu in der Lage sind, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des jeweiligen Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum vertieft zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterthesis anzuleiten.
- (2) Die Betreuung der Masterthesis wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 übernommen. Soll die Masterthesis in einer nicht der zuständigen Fachgruppe angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Studiengangsleitung.
- (3) Das Thema der Masterthesis ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsamt vorzulegen. Findet die/der Kandidat*in keine*n Betreuer*in, so sorgt die Studiengangsleitung dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterthesis erhält.

- (4) Das Thema wird von einer prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 (1) gestellt und vom Prüfungsamt ausgegeben. Die Bearbeitungszeit und die auf die Masterthesis entfallende Anzahl von Credit Points werden im Besonderen Teil geregelt.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.
- (6) Die Masterthesis wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Zustimmung des Prüfungsamtes zur Anfertigung in einer gängigen Fremdsprache kann erteilt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch den*die Kandidat*in,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuungsperson,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 9 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.
- Der Antrag auf Anfertigung der Masterthesis in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuungsperson im Rahmen der Anmeldung zur Masterthesis vorzulegen.
- (7) Die Masterthesis ist in gebundener Form fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Einreichung der mit dieser Ausfertigung inhaltlich identischen Exemplare für die Erst- und die Zweitkorrektur erfolgt fristgemäß direkt bei der jeweiligen Prüferin /dem jeweiligen Prüfer gemäß den im Rahmen der Organisation der Lehre festgelegten Vorgaben in gebundener und/oder in digitaler Form. Bei der Abgabe ist entsprechend der generellen Regelung in § 16 (8) schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.
- (9) Kann die Masterthesis, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 8 nicht zu Ende gebracht werden, aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Masterthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge. Die Bearbeitung der Masterthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Masterthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.
- (10) Das Prüfungsamt weist die Masterthesis der Betreuungsperson als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt es eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens

eine oder einer der Gutachtenden soll Professorin oder Professor der zuständigen Fachgruppe der Evangelischen Hochschule sein.

- (11) Die vorgelegte Masterthesis ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 24 zu bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ermittlung und Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (12) Die Masterthesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Studiengangsleitung sorgt dafür, dass die*der Kandidat*in innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterthesis erhält (Abs. 1-3 gelten entsprechend). Eine zweite Wiederholung der Masterthesis ist ausgeschlossen.

§ 22 Master-Kolloquium

- (1) Ist die Masterthesis mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die*der Kandidat*in als zum Master-Kolloquium zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 21 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für das Masterkolloquium wird vom Prüfungsamt festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterthesis sowie einer weiteren Prüfungsperson durchgeführt.
- (3) Das Master-Kolloquium erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Thematik der Masterthesis und angrenzende Wissensgebiete. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer gängigen Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 21 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für das Master-Kolloquium fest. Weichen die Einzel-Benotungen voneinander ab, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfungsberechtigten gebildet. Bei der Ermittlung und Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Das Master-Kolloquium ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidat*innen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind die Gründe zu eröffnen. Ist das Master-Kolloquium nicht bestanden müssen beide Prüfungsteile (Thesis und Kolloquium) wiederholt werden.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:
 1. die Namen der Prüfenden sowie des Prüflings,
 2. Feststellung der Prüfungsfähigkeit
 3. Beginn und Ende der Prüfung,
 4. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
 5. die erteilte Note.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterthesis und das Master-Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sowie

- die gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal, jeweils innerhalb von einem Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Ein nicht bestandenes Master-Kolloquium kann einmal innerhalb von einem Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterthesis ist in § 21 Abs. 12 geregelt.
 - (3) Prüfungsleistungen in einem Masterstudiengang, der zu einem gleichen Abschluss im Sinne von § 25 Abs. 3 führt, die an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht erbracht wurden, sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
 - (4) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
 - (5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang nicht mehr möglich.
 - (6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt den Kandidat*innen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung und Gewichtung der Masterthesis und des Master-Kolloquiums, sowie die Ermittlung der Gesamtnote wird im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhalten der*die Kandidat*innen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen, der Masterthesis, des Master-Kolloquiums und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterthesis aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Leitung des Prüfungsamtes und der Rektorin oder dem Rektor zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule zu versehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ mit Angabe des Namens des jeweiligen Studiengangs beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.
- (4) Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO sowie ein Transcript of Records. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf und den gewählten Schwerpunkt, sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Das Diploma Supplement enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (5) Das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig.
- (6) Studierende, die die Evangelische Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Leiterin oder den Leiter des Studiengangs zu richten.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Verfahrensordnung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten“ festgestellt wird. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder der

Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Master-Studiengänge die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zur Exmatrikulation.

- (5) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen trifft, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Ombudsperson der Hochschule einzuholen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 6 zu versehen.
- (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge verlangen.

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Studienleistung oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer*innen werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der*dem Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 25 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem*der Kandidat*in wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterthesis und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Gesamtprüfung möglich.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Besonderer Teil - Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen Soziale Arbeit, Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik sowie Diakoniewissenschaft

1. Masterstudiengang Soziale Arbeit

§ 29 Studienziel

Ziel des Masterstudiengangs Soziale Arbeit ist,

- die Absolvent*innen zu hoher wissenschaftlicher Kompetenz zu qualifizieren und damit zu befähigen, forschungsmethodisch sicher sozialarbeiterische Fragestellungen multiperspektivisch zu analysieren und komplexe Praxisprobleme zu lösen,
- den Absolvent*innen vor dem Hintergrund beschleunigter gesellschaftlicher Transformationsprozesse und gleichermaßen performativer Wissensbestände in der Sozialen Arbeit strategische Problemlösungskompetenzen zu vermitteln sowie sie auf komplexe Planungs- und Steuerungsaufgaben in der beruflichen Praxis, in multidisziplinären und multiprofessionellen Settings und nationalen wie internationalen Arbeitskontexten und vorzubereiten.

§ 30 Studienaufbau und Prüfungen, Profil/Schwerpunktbildung

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium umfasst drei Semester.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 90 Credit Points (ECTS) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf Studienleistungen in den Modulen 70 ECTS
 2. auf die Masterthesis und das Master-Kolloquium 20 ECTS
- (3) Das Masterstudium Soziale Arbeit gliedert sich in 9 Pflichtmodule gemäß Anhang 1.
- (4) Änderungen der Profilmodule Community Development I & II oder Hinzufügungen von Wahlpflichtmodulen können durch die zuständigen Gremien der Hochschule beschlossen werden.
- (5) Anhang 1 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Module.
- (6) Sollten neben der Profilmodule weitere Wahlpflichtmodule eingeführt werden, ist eine Schwerpunktbildung möglich. Der Schwerpunkt wird durch die Belegung beider Wahlpflichtmodule des Schwerpunktbereichs gewählt.

§ 31 Bearbeitungszeit und Credit Points für die Masterthesis

Die Bearbeitungszeit der Masterthesis entspricht der studentischen Arbeitsbelastung von 20 Credit Points (ECTS). Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.

§ 32 Bewertung und Gewichtung von Masterthesis und Master-Kolloquium, Gesamtnote

- (1) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterthesis (gem. § 21) und der Note des Masterkolloquiums (gem. § 22) gebildet. Bei der Ermittlung und Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit 20 Credit Points, in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ein.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 mit den jeweiligen Credit Points multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen prüfungsrelevanten Credit Points dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Notenwert

- | | | |
|----------------------------------|---|--------------------|
| - bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| - von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| - von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| - von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend, |
| - über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Bei der Ermittlung und Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2. Masterstudiengang Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik ist ein konsekutiver Masterstudiengang und baut auf einem ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss auf (vgl. § 2). Der Studiengang qualifiziert zur wissenschaftsbasierten konzeptionellen Entwicklung und zur fachlichen Durchführung und Leitung von Bildungsprogrammen für Jugendliche, Erwachsene in Kirche, Schule und Gesellschaft sowie zu deren Erforschung und Evaluation. Der Studiengang vermittelt folgende Kompetenzen:
 - fachliche Kompetenzen, um theologische, religions- und gemeindepädagogische Konzepte angesichts neuer gesellschaftlicher Entwicklungen zu reflektieren und die eigene Urteilsfähigkeit zu erweitern,
 - wissenschaftliche Kompetenzen, um religions- und gemeindepädagogische Fragestellungen methodisch sicher zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit den religions- und gemeindepädagogischen Methoden zu lösen,
 - soziale und personale Kompetenzen, um Forschungs- und Bildungsprozesse verantwortlich und kreativ zu konzipieren, zu steuern und umzusetzen,
 - fachspezifische und fachübergreifende Kompetenzen für religiöse Bildungsprozesse und Forschung,
 - *im Profilschwerpunkt A:* vertiefte fachliche und didaktische Kompetenzen, um Religionsunterricht an der Sekundarstufe I, beruflichen Schulen und beruflichen Gymnasien (Sekundarstufe I und II) zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und mit dem Profil bzw. der Kultur der einzelnen Schule zu verbinden,

- *im Profilschwerpunkt B*: vertiefte fachliche und didaktische Kompetenzen, um gemeindepädagogische Angebote wissenschaftsbasiert konzeptionell zu entwickeln und praktisch zu arrangieren.
- (2) Der Masterabschluss eröffnet den Absolvent*innen Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:
- Der *Profilschwerpunkt A* befähigt zur kompetenten Planung, Durchführung und Evaluation des Religionsunterrichts in Sekundarstufe I, beruflichen Schulen und beruflichen Gymnasien (Sekundarstufe II).
 - Der *Profilschwerpunkt B* befähigt zur kompetenten Planung, Durchführung und Evaluation von gemeindepädagogischen Angeboten sowie zur Leitung von Bildungseinrichtungen.

§ 34 Aufbau und Inhalte des Studiums, Wahl der Profilschwerpunkte

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium umfasst 3 Semester.
- (2) Der Masterstudiengang Religionspädagogik/Gemeindepädagogik gliedert sich in einen Pflichtbereich und in einen Wahlpflichtbereich.
- (3) Im Pflichtbereich sind die Module 1, 2, 4, 5 und 6 sowie das Modul Masterthesis zu absolvieren:

Pflichtmodule (M 1, M 2, M 4, M 5, M 6, M 10)

Modulbezeichnung	CP	Prüfung
Modul 1: Religiöse Pluralität und Diversität	10	Mündliche Prüfung
Modul 2: Ethik aus theologischer Perspektive	5	Referat
Modul 4: Friedenspädagogik	5	Referat
Modul 5: Systematische Theologie	5	Hausarbeit
Modul 6: Bildungstheoretische Herausforderungen	10	Klausur
Modul 10: Master-Thesis und Forschungskolloquium	20	Thesis, Kolloquium
Gesamt	55	

- (4) Der Wahlpflichtbereich stellt zwei Profilschwerpunkte zur Wahl:
- A) Religionspädagogik und -didaktik Sekundarstufe I und berufliche Schulen/ Gymnasien;
- B) Gemeindepädagogik.
- Alle Studierenden wählen bei Aufnahme des Masterstudiums einen Profilschwerpunkt. Im gewählten Profilschwerpunkt werden alle Wahlpflichtmodule absolviert.

Wahlpflichtmodule (M 3, M 7, M 8, M 9)

Modulbezeichnung	Modulbezeichnung	CP	Prüfung
A Religionspädagogik und -didaktik Sekundarstufe I und berufliche Schulen/ Gymnasien (Sek II)	B Gemeindepädagogik		
Modul 3 A: Didaktik des Religionsunterrichts	M 3 B: Gemeindepädagogisches Leitungshandeln	5	Hausarbeit
M 7 A – 9 A: Praxismodule und Praxisforschung: Religionsunterricht	M 7 B – 9 B: Praxismodule und Praxisforschung: Gemeindepädagogik	3 x 10	Lehrproben bzw. Praxisprüfung/Referat/Mündliche Prüfung
		35	

- (5) Anhang 3 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Module.
- (6) Die zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen 90 Leistungspunkte (CP) ergeben sich:
 - aus Leistungen in den Pflichtmodulen (35 CP)
 - aus Leistungen in den Wahlpflichtmodulen (35 CP)
 - aus der Masterthesis und Master-Kolloquium (20 CP)

§ 35 Bearbeitungszeit, Bewertung und Gewichtung von Masterthesis und Master-Kolloquium, Gesamtnote

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis umfasst vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.
- (2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterthesis (gem. § 21) und der Note des Master-Kolloquiums (gem. § 22) gebildet. Bei der Ermittlung und Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit dem Wert 5, in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ein.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß der untenstehenden Tabelle gewichtet.

Tabelle Gewichtung der Modulnoten für die Gesamtnote

Module Nummer: Bezeichnung		Gewicht für die Gesamtnote
M 1: Religiöse Pluralität und Diversität		1
M 2: Ethik aus theologischer Perspektive		1
M 3 A: Didaktik des Religionsunterrichts	M 3 B: Gemeindepädagogisches Leitungshandeln	1
M 4: Friedenspädagogik		1
M 5: Systematische Theologie		1
M 6: Bildungstheoretische Herausforderungen		1
M 7 A: Praxismodul und Praxisforschung Religionsdidaktik I	M 7 B: Praxismodul und Praxisforschung: Gemeindepädagogik I	1
M 8 A: Praxismodul und Praxisforschung Religionsdidaktik II	M 8 B: Praxismodul und Praxisforschung: Gemeindepädagogik II	1
M 9 A: Praxismodul und Praxisforschung Religionsdidaktik III	M 9 B: Praxismodul und Praxisforschung: Gemeindepädagogik III	2
M 10: Masterthesis und Master-Kolloquium		5

Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

- | | | |
|----------------------------------|---|--------------------|
| - bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| - von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| - von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| - von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend, |
| - über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

- (4) Bei der Ermittlung und Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Masterstudiengang Diakoniewissenschaft

§ 36 Studienziel

Ziel des Masterstudiengangs Diakoniewissenschaft ist,

- die Absolvent*innen zu hoher wissenschaftlicher Kompetenz zu qualifizieren und sie damit zu befähigen, diakoniewissenschaftliche Fragestellungen methodisch sicher zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit diakoniewissenschaftlichen Methoden zu lösen;
- die Absolvent*innen dazu zu befähigen, eigenständig Konzeptionen für diakonische Praxis im sozialen Wandel zu entwickeln, umzusetzen und ihren Erfolg zu evaluieren.

§ 37 Studienaufbau und Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium umfasst drei Semester.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 90 Credit Points nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf Studienleistungen in den Pflichtmodulen 70 ECTS
 2. auf die Masterthesis und das Master-Kolloquium 20 ECTS
- (3) Der Pflichtbereich des Masterstudiums Diakoniewissenschaft gliedert sich in 9 Pflichtmodule gemäß Anhang 5.
- (4) Im Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ sind dafür zugelassene Lehrveranstaltungen anderer Masterprogramme der EH Ludwigsburg zu belegen. Veranstaltungen des Instituts für Weiterbildung und des Instituts für Angewandte Forschung sowie die qualifizierte Mitarbeit in Forschungsprojekten können von der Studiengangsleitung für den Wahlpflichtbereich zugelassen werden.
- (5) Das Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ schließt mit einer Prüfung ab. Sofern die in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen mit Prüfungsleistungen verbunden sind, werden diese Prüfungsleistungen nicht abgelegt.
- (6) Anhang 5 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Module.

§ 38 Bearbeitungszeit und Credit Points für die Masterthesis

Die Bearbeitungszeit der Masterthesis entspricht der studentischen Arbeitsbelastung von 20 Credit Points (ECTS). Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.

§ 39 Bewertung und Gewichtung von Masterthesis und Master-Kolloquium, Gesamtnote

- (1) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterthesis (gem. § 21) und der Note des Masterkolloquiums (gem. § 22) gebildet. Bei der Ermittlung und Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit 20 Credit Points, in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ein.

- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 mit den jeweiligen prüfungsrelevanten Credit Points multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credit Points dividiert. Abweichend davon wird die Note für das Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ mit 5 Credit Points gewichtet. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Notenwert

- bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
- von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
- über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Ermittlung und Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

C. Schlussbestimmung

§ 40 Abänderung im Einzelfall

Durch Entscheidung der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Modulkoordinatorin/ dem Modulkoordinator kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 15) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Studiengangsleitung auch eine generelle Änderung aus zwingenden Gründen für jeweils ein Semester in Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan vorgenommen werden.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 1.3.2021 in Kraft. Die Studierenden der Studiengänge MA Soziale Arbeit und MA Religionspädagogik/Gemeindepädagogik, die bis zum 30.06.2020 immatrikuliert wurden, studieren nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.11.2016 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Änderungen vom 11. Mai 2021 treten rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft. Die Änderungen vom 27. Juli 2021 treten zum 1. September in Kraft. Die Änderungen vom 17. Mai 2022 treten rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft. Die Änderungen vom 21. Juli 2022 treten zum 1. September 2022 in Kraft. Die Änderungen vom 21. November 2022 und vom 7. Februar 2023 treten zum 1. März 2023 in Kraft, die Änderungen vom 25. März 2026 treten rückwirkend zum 1. März 2026 in Kraft, die Änderungen vom 15. Juli 2026 treten zum 1. September 2026 in Kraft. Die Neuerungen in den §§ 21, 22, 32, 35 und 39 treten rückwirkend zum 15. Juli 2026 in Kraft.

Ludwigsburg, den 15. Juli 2026



Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin

D. Anhang / Tabellen, Anhang 1 zu § 30: Master- Studiengang Soziale Arbeit, Studienverlauf, Modulübersicht, Prüfungsleistungen

Semester	Module Nummer: Bezeichnung	Prüfungsleistung	Zeitstunden (60 Min)		Workload		
			Präsenzstudium	Selbststudium	Workload- Verhältnis	Stunden Gesamt	CP
1	Modulbereich 1: Grundlagen gesellschaftlicher Transformationsprozesse						
	M 1: Soziale Arbeit und Sozialer Wandel M 1a: Soziale Arbeit und Sozialer Wandel im nationalen Kontext M 1b: Soziale Arbeit und Sozialer Wandel im Kontext transnationaler/globaler Entwicklungen	Modultypische Arbeit	75	225	1:3	300	10
	M 2: Theorien Sozialer Arbeit, Professionspolitik	Modultypische Arbeit	37,5	112,5	1:3	150	5
	M 3: Professionsethik	Hausarbeit	37,5	112,5	1:3	150	5
	Modulbereich 2: Handlungskompetenzen						
	M 4: Forschung	Modultypische Arbeit	37,5	112,5	1:3	150	5
	M 5: Organisation, Management und Recht	Klausur	37,5	112,5	1:3	150	5
2	M 6: Methoden der Sozialen Arbeit 6a: Methoden I: Methodenbegriff und methodisches Handeln in der Einzel(fall)hilfe 6b: Methoden II: Methoden Sozialer Gruppen-/ Bildungsarbeit, Gemeinwesenarbeit	Hausarbeit	60	240	1:4	300	10
	Modulbereich 3: Vertiefungsprofil Community Development)						
	M 7: Community Development I 7.1: Kulturtheoretische, politische Rahmungen und kritische Ansätze von Sozialer Arbeit und Kulturarbeit im Kontext von Community Development 7.2: Theoretische, ungleichheitsbezogene und nachhaltige Ansätze von Community Health)	Modultypische Arbeit	67 (30) (37)	233 (120) (113)	1:3,5 (1:4) (1:3)	300	10
	M 8: Community Development II 8.1: Medientheorie und Medienpädagogik sowie partizipative Forschungsmethoden im Kontext von Community Development und zivilgesellschaftlicher Beteiligungsprozesse	Modultypische Arbeit	60 (30) (30)	240 (120) (120)	1:4	300	

	8.2: Setting- und zielgruppenbezogene Ansätze von Community Health und gesundheitsbezogene Forschungsmethoden						
	Modulbereich 4: Praxisforschung & Masterthesis						
3	M 9: Projektentwicklung	Modultypische Arbeit	52,5	247,5	1:4,5	300	10
	M10: Masterthesis	Thesis und Kolloquium	-	600	-	600	20
Gesamt	Module 1- 10, Thesis und Master-Kolloquium		465,75	2.234,25		2700	90

D. Anhang / Tabellen, Anhang 2 zu § 34: Master- Studiengang Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik
Studienverlauf: Modulübersicht, Prüfungsleistungen

Semester	Module Nummer: Bezeichnung	Prüfungsleistung	Zeitstunden (60 Min)		Workload		
			Präsenzstudium	Selbststudium	Workload-Verhältnis	Stunden Gesamt	CP
1	Modul 1: Religiöse Pluralität und Diversität	Mündliche Prüfung	45	255	1:5,7	300	10
	Modul 2: Ethik aus theologischer Perspektive	Referat	33,75	116,25	1:3,4	150	5
	Modul 3 A: Didaktik des Religionsunterrichts	Hausarbeit	45	105	1:2,3	150	5
	Modul 3 B: Gemeindepädagogisches Leitungshandeln	Hausarbeit	45	105	1:2,3	150	5
	Modul 7 A: Praxismodul und Praxisforschung Religionsdidaktik I	Lehrprobe	136,5	163,5	1:1,2	300	10
	Modul 7 B: Praxismodul und Praxisforschung Gemeindepädagogik I	Praxisprüfung	136,5	163,5	1:1,2	300	10
2	Modul 4: Friedenspädagogik	Referat	22,5	127,5	1:5,7	150	5
	Modul 5: Systematische Theologie	Hausarbeit	33,75	116,25	1:3,4	150	5
	Modul 6 Bildungstheoretische Herausforderungen	Klausur	78,75	221,25	1:2,8	300	10
	Modul 8 A: Praxismodul und Praxisforschung Religionsdidaktik II	Lehrprobe	136,5	163,5	1:1,2	300	10
	Modul 8 B: Praxismodul und Praxisforschung Gemeindepädagogik II	Referat	136,5	163,5	1:1,2	300	10
3	Modul 9 A: Praxismodul und Praxisforschung Religionsdidaktik III	Lehrprobe	136,5	163,5	1:1,2	300	10
	Modul 9 B: Praxismodul und Praxisforschung Gemeindepädagogik III	Referat	136,5	163,5	1:1,2	300	10
	Modul 10 Masterthesis und Kolloquium	Thesis und Kolloquium	11,25	588,75	1:52,3	600	20
	Gesamt Module 1 – 10		679,5	2020,5	1:3	2700	90

Anhang 3: Master-Studiengang Diakoniewissenschaft, Studienverlauf, Modulübersicht, Prüfungsleistungen

Semester	Module Nummer: Bezeichnung	Prüfungsleistung	Zeitstunden (60 Min)		Workload		
			Präsenzstudium	Selbststudium	Workload-Verhältnis	Stunden Gesamt	CP
1	M 1 Ethisch-theologische Grundlagen 1.1 Modelle ethischer Urteilsbildung: Arbeit, Wirtschaft, Freizeit, Medizin, Technik als theologisch-ethische und diakoniewissenschaftliche Herausforderungen 1.2 Theologische Konzeptionen und Organisationsformen der Diakonie	Referat/Hausarbeit	67,5	232,5	1:3	300	10
	M 2 Religiöser Pluralismus in theologischer und diakoniewissenschaftlicher Perspektive	Mündliche Prüfung	22,5	127,5	1:6	150	5
	M 6: Innovationswerkstatt 1: 6.1 Innovationswerkstatt 1: Konzeption eines Innovationsprojekts für die diakonische Praxis 6.2 Diakonie und Soziale Innovation	Hausarbeit	60	240	1:4	300	10
	M 9: Individuelles Vertiefungsmodul¹		z.B. 37,5	z.B. 112,5		150	5
2	M 3: Soziale Arbeit und Sozialer Wandel Soziale Arbeit und Sozialer Wandel im nationalen Kontext	Modultypische Arbeit	37,5	112,5	1:3	150	5
	M 4: Methoden der Datenanalyse in der empirischen Sozialarbeitsforschung	Modultypische Arbeit	37,5	112,5	1:3	150	5
	M 5: Organisation, Management und Recht	Klausur	37,5	112,5	1:3	150	5
	M 7: Innovationswerkstatt 2: Durchführung eines Innovationsprojekts für die diakonische Praxis	Modultypische Arbeit	30	270	1:9	300	10
	M 9: Individuelles Vertiefungsmodul		z.B. 37,5	z.B. 112,5		150	5
3	M 8: Innovationswerkstatt 3: Evaluation eines Innovationsprojekts für die diakonische Praxis	Modultypische Arbeit	30	120	1:4	150	5
	M 9: Individuelles Vertiefungsmodul	Modultypische Arbeit	z.B. 37,5	z.B. 112,5		150	5
	M 10: Masterthesis	Thesis und Kolloquium	-	600	-	600	20
Gesamt			322,5² plus z.B. 112,5	1927,5 plus z.B. 337,5		2700	90

¹ Veranstaltungen in Modul 9 „Individuelles Vertiefungsmodul“ gehen nicht in die Berechnung von Präsenz- und Selbststudium sowie des Workload-Verhältnisses ein.

² Summe Präsenz- und Selbststudium ohne Wahlpflichtbereich; Gesamtschnitt Workload-Verhältnis ohne Wahlpflichtbereich und Master-Thesis.

